

B-Plan Nr. 6 II. Änderung "Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal" R

STADT WINTERBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "FERIEN- UND FREIZEITZENTRUM BRÜCHETAL" IN ALTASTENBERG

2. ÄNDERUNG gem. § 13 BBauG M. 1:2000

■■■■ Abgrenzung der Änderungsbereiche 1 u. 2

Für den Änderungsbereich 1 gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 die für den Änderungsbereich zutreffen.

Für den Änderungsbereich 2 gelten folgende Festsetzungen:

Im Untergeschoss sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ski- und Rodelnutzung des Ferien- und Freizeitzentrums Brüchetal stehen;

WC-Anlagen, Stellraum für Pistenwägen u. Arbeitsgeräte, Nebenräume etc.

Im Erdgeschoss sind nur Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

u.g. Baugrenze im Untergeschoss
E.g. Baugrenze im Erdgeschoss

St Stellplätze

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

S Satteldach mit Angabe der Dachneigung in Grad

Im übrigen gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 die für den Änderungsbereich zutreffen.

■■■■■ Entfallender Geltungsbereich des Bebauungsplanes (jetzt Inhalt des Bpl. Nr. 9 "Am Dorfgarten")

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 20.03.86 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "FERIEN- UND FREIZEITZENTRUM BRÜCHETAL" beschlossen.

Winterberg, den 13. Aug. 1986

Siegel Der Stadtdirektor

gez. I. A. Janson

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 473) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.02.1986 (BGBl. I S. 2651), hat der Rat der Stadt Winterberg am 16.12.86 die Änderungen nach der eingeschränkten Beteiligung als Sitzung und die Begründung beschlossen.

Winterberg, den 19.12.1986

Bürgermeister *gez. Schnorbus*
Ratsmitglied *gez. W. Pieper*
Schriftführer *gez. Kruse*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 13 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1986 (BGBl. I S. 2651), mit Verfügung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) aufgehoben worden.

Siegel Der Stadtdirektor
gez. I. A. Janson

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 23.04.76 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 6 "FERIEN- UND FREIZEITZENTRUM BRÜCHETAL".

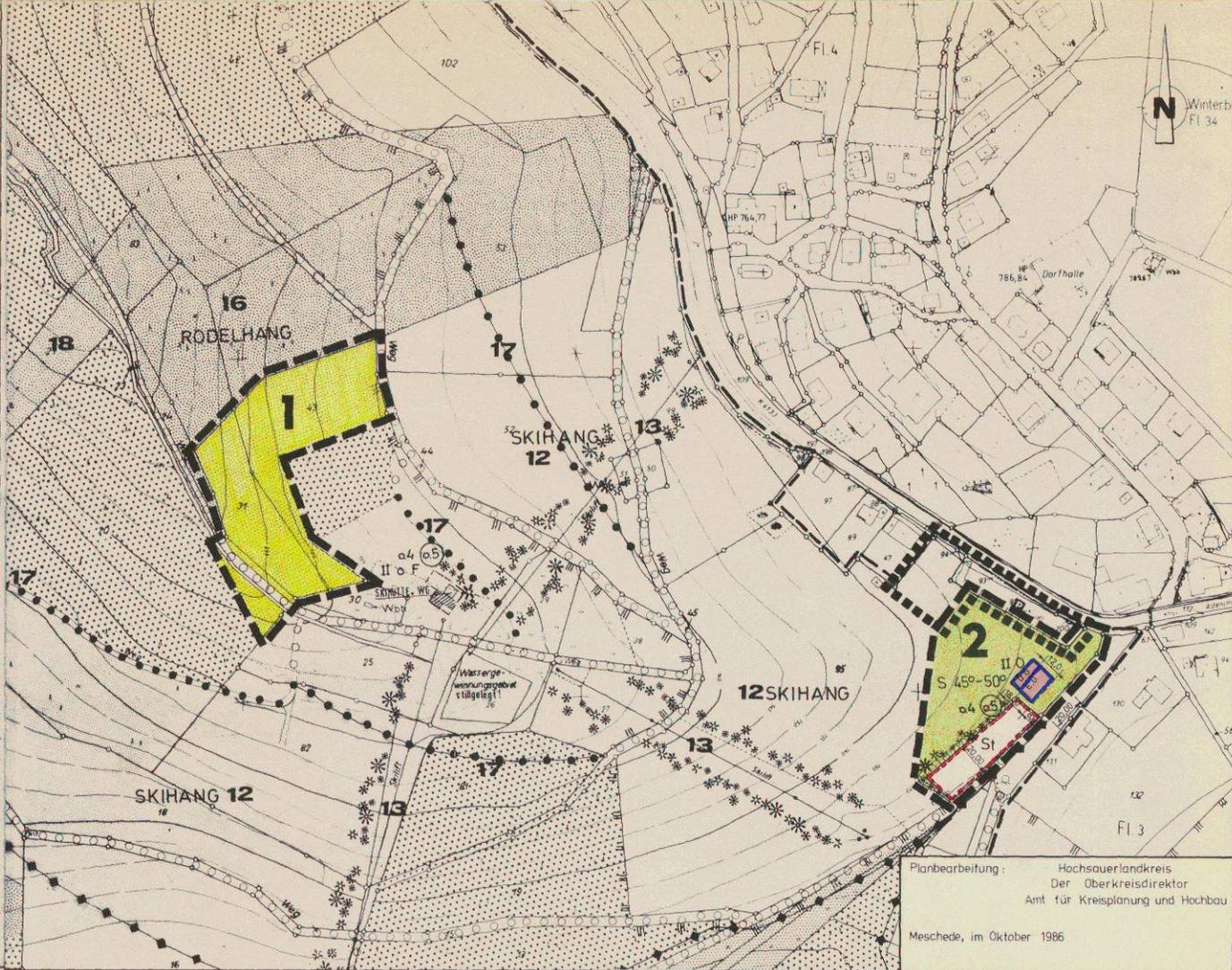
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplans Nr. 6 sind entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Winterberg am 23.01.87 bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan Nr. 6 ist damit gemäß § 12 BBauG am 24.01.87 rechtsverbindlich geworden und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 23.04.76 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 6 "FERIEN- UND FREIZEITZENTRUM BRÜCHETAL".

Winterberg, den 29.01.87

Siegel Der Stadtdirektor
gez. I. A. Janson

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bezeugt.

Winterberg, den 01.04.1987
Siegel Der Stadtdirektor
gez. I. A. Janson



Planbearbeitung: Hochsauerlandkreis
Der Oberkreisdirektor
Amt für Kreisplanung und Hochbau

Meschede, im Oktober 1986